



**Beim zuständigen kantonalen Waffenbüro einzureichen.  
Die Adresse finden Sie unter: [www.fedpol.admin.ch](http://www.fedpol.admin.ch)**

**Meldung des rechtmässigen Besitzes von Feuerwaffen** nach Art. 42b Waffengesetz i.V. Art. 71 Waffenverordnung.

**Folgende Feuerwaffen oder deren wesentlichen Waffenbestandteile sind zu melden, falls sie noch nicht im Waffenregister registriert sind:**

- zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebauten Serief Feuerwaffen und ihre wesentlichen Bestandteile (Art. 5 Abs. 1 Bst. b WG);
- Folgende halbautomatischen Zentralfeuerwaffen (Art. 5 Abs. 1 Bst. c WG):
  1. **Faustfeuerwaffen**, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität (mehr als 20 Schuss) ausgerüstet sind<sup>1</sup>;
  2. **Handfeuerwaffen**, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität (mehr als 10 Schuss) ausgerüstet sind<sup>1</sup>;
- halbautomatischen Handfeuerwaffen, die mithilfe eines Klapp- oder Teleskopschafts oder ohne Hilfsmittel auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden können, ohne dass dies einen Funktionsverlust zur Folge hat (Art. 5 Abs. 1 Bst. d WG);

Ausgenommen sind Ordonnanzfeuerwaffen, die vom Besitzer oder der Besitzerin direkt aus den Beständen der Militärverwaltung zu Eigentum übernommen wurden (Art. 5 Abs. 1 Bst. b WG).

### Angaben zur Person

Name: \_\_\_\_\_ lediger Name: \_\_\_\_\_

Vorname(n): \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Heimatort(e) / Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_ Kanton: \_\_\_\_\_

Bei ausländischen Staatsangehörigen Ausländerausweis: B \_\_\_\_\_ C \_\_\_\_\_ andere: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Wohnort: \_\_\_\_\_ Kanton: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Mobiltel: \_\_\_\_\_ Geschäft: \_\_\_\_\_

E-Mailadresse: \_\_\_\_\_

Adresse(n) während der letzten zwei Jahre: \_\_\_\_\_

### Dieser Meldung ist beizulegen

Eine Kopie oder ein Scan des gültigen Passes oder der gültigen Identitätskarte; für Ausländer mit Bewilligung in der Schweiz, Kopie des Ausländerausweises;

<sup>1</sup> Als ausgerüstet gilt: gemeinsames Aufbewahren oder Transport von Waffe und Ladevorrichtung sowie Einsetzen der Ladevorrichtung.

**Angaben zu der/den Waffe/n, des/der wesentlichen Waffenbestandteils/e**

Bei Unklarheiten zur Waffe, bitte Bilddokumentation oder sonstige Unterlagen beilegen.

|                          |                                                                                                                                     |
|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Waffenart:               | <i>Gegebenenfalls mehrere Kategorien ankreuzen</i>                                                                                  |
| <input type="checkbox"/> | Zu einer halbautomatischen Feuerwaffe umgebaute Serief Feuerwaffe oder deren wesentliche Bestandteile (Art. 5 Abs. 1 Bst. b WG)     |
| <input type="checkbox"/> | Halbautomatische Feuerwaffe, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet ist (Art. 5 Abs. 1 Bst. c WG)            |
| <input type="checkbox"/> | Halbautomatische Handfeuerwaffe, die ohne Funktionsverlust auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden kann (Art. 5 Abs. 1 Bst. d WG) |
| Hersteller / Marke:      |                                                                                                                                     |
| Modellbezeichnung:       |                                                                                                                                     |
| Kaliber:                 |                                                                                                                                     |
| Waffennummer/n:          |                                                                                                                                     |
| Bemerkungen:             |                                                                                                                                     |

|                          |                                                                                                                                     |
|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Waffenart:               | <i>Gegebenenfalls mehrere Kategorien ankreuzen</i>                                                                                  |
| <input type="checkbox"/> | Zu einer halbautomatischen Feuerwaffe umgebaute Serief Feuerwaffe oder deren wesentliche Bestandteile (Art. 5 Abs. 1 Bst. b WG)     |
| <input type="checkbox"/> | Halbautomatische Feuerwaffe, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet ist (Art. 5 Abs. 1 Bst. c WG)            |
| <input type="checkbox"/> | Halbautomatische Handfeuerwaffe, die ohne Funktionsverlust auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden kann (Art. 5 Abs. 1 Bst. d WG) |
| Hersteller / Marke:      |                                                                                                                                     |
| Modellbezeichnung:       |                                                                                                                                     |
| Kaliber:                 |                                                                                                                                     |
| Waffennummer/n:          |                                                                                                                                     |
| Bemerkungen:             |                                                                                                                                     |

Waffengesetz**Art. 42b Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2018**

<sup>1</sup> Wer beim Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2018 dieses Gesetzes im Besitz einer Feuerwaffe nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b–d ist, muss den rechtmässigen Besitz dieser Waffe innerhalb von drei Jahren den zuständigen Behörden des Wohnsitzkantons melden.

<sup>2</sup> Keine Meldung ist erforderlich, wenn die Feuerwaffe bereits in einem kantonalen Informationssystem über den Erwerb von Feuerwaffen nach Artikel 32a Absatz 2 registriert ist.

Waffenverordnung**Art. 71 Meldung des rechtmässigen Besitzes von Feuerwaffen und Bestätigung  
(Art. 42b Abs. 1 WG)**

<sup>1</sup> Die Meldung nach Artikel 42b WG kann mit dem dafür vorgesehenen Formular bei der zuständigen kantonalen Behörde eingereicht werden. Die Kantone müssen zudem eine elektronische Einreichung der Meldung ermöglichen.

<sup>2</sup> Die zuständige kantonale Behörde bestätigt den Besitz von Waffen, die nach Artikel 42b Absatz 1 WG gemeldet wurden oder unter die Ausnahme von Artikel 42b Absatz 2 WG fallen. Sie bestimmt, ob die Bestätigungen von Amtes wegen oder auf Gesuch hin erfolgen.

Ich bestätige, der rechtmässige Besitzer der aufgeführten Feuerwaffen oder wesentlichen Waffenbestandteile zu sein.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_